

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten

### für das Haushaltsjahr 2021

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW S. 204), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW. S. 496), dem Schulgesetz (SchulG NRW), Zehnter Teil - Schulfinanzierung -, vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1052) und der Satzung des Berufsschulverbandes in der Fassung vom 22.12.2016, in Kraft getreten am 30.05.2017, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 16.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.543.922 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.543.922 Euro

im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.346.922 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.346.922 Euro

mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	955.693 Euro
mit einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	955.693 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

#### § 6a

Die Verbandsumlage, die von den Verbandsmitgliedern aufzubringen ist, wird gem. § 14 Abs. 3 der Verbandsatzung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf **4.290.822 €** festgesetzt.

Verbandsmitglied Stadt bzw. Gemeinde	50 % Anteile nach Umlagegrundlagen der Kreisumlage 2020		50% Anteile nach Durchschnittszahlen der Schüler/Innen zum 15.10. der Jahre 2018 bis 2020				Umlage für das Haushaltsjahr 2021	
			davon					
	€	in %	Berufsschüler		Vollzeitschüler		€	Anteile daran
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>Bergisch Gladbach</b>	1.282.526	59,780%	298.440	53,709%	938.429	59,030%	<b>2.519.395</b>	58,716%
<b>Rösrath</b>	272.682	12,710%	56.188	10,112%	172.488	10,850%	<b>501.358</b>	11,684%
<b>Overath</b>	272.682	12,710%	87.806	15,802%	236.078	14,850%	<b>596.566</b>	13,903%
<b>Odenthal</b>	130.870	6,100%	35.251	6,344%	77.898	4,900%	<b>244.019</b>	5,687%
<b>Kürten</b>	186.651	8,700%	77.976	14,033%	164.857	10,370%	<b>429.484</b>	10,009%
<b>insgesamt</b>	<b>2.145.411</b>	100,00%	<b>555.661</b>	100,00%	<b>1.589.750</b>	100,00%	<b>4.290.822</b>	100,00%

#### § 6b

Der Finanzierungszuschuss, der von den Verbandsmitgliedern aufzubringen ist, wird gem. § 14 Abs. 4 der Verbandsatzung auf **245.498 €** festgesetzt.

Verbandsmitglied Stadt bzw. Gemeinde	50 % Anteile nach Umlagegrundlagen der Kreisumlage 2020		50% Anteile nach Durchschnittszahlen der Schüler/Innen zum 15.10. der Jahre 2018 bis 2020				Finanzierungszuschuss für das Haushaltsjahr 2021	
			davon					
	€	in %	Berufsschüler		Vollzeitschüler		€	Anteile daran
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>Bergisch Gladbach</b>	73.380	59,780%	17.075	53,709%	53.692	59,030%	<b>144.147</b>	58,716%
<b>Rösrath</b>	15.601	12,710%	3.215	10,112%	9.869	10,850%	<b>28.685</b>	11,684%
<b>Overath</b>	15.601	12,710%	5.024	15,802%	13.507	14,850%	<b>34.132</b>	13,903%
<b>Odenthal</b>	7.488	6,100%	2.017	6,344%	4.457	4,900%	<b>13.962</b>	5,687%
<b>Kürten</b>	10.679	8,700%	4.461	14,033%	9.432	10,370%	<b>24.572</b>	10,009%
<b>insgesamt</b>	<b>122.749</b>	100,00%	<b>31.792</b>	100,00%	<b>90.957</b>	100,00%	<b>245.498</b>	100,00%

#### 2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage in § 6a ist von der Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde gem. § 78 Abs. 8 S. 3 SchulG mit Verfügung vom 06.08.2021 erteilt worden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der analog anzuwendenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder gerügt hat und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 10.08.2021

gesehen: gez.

Der Verbandsvorsteher

Frank Stein